

(2) Zur Erledigung aller mit der Durchführung von Regierungsaufträgen übertragenen Aufgaben sind in den entsprechenden Fachministerien bzw. Staatssekretariaten gemäß dem Umfang der erteilten Regierungsaufträge vom Minister oder Staatssekretär direkt unterstellte Beauftragte zu benennen.

#### § 5

(1) Die Leiter von Betrieben, welche Regierungsaufträge zur Durchführung erhalten haben, sind verpflichtet, alle Zulieferungen deutlich als Zulieferung für Regierungsaufträge mit der Regierungsauftrags-Nummer zu kennzeichnen.

(2) Werden zur Erfüllung von Regierungsaufträgen Ausrüstungen oder sonstige Einrichtungen benötigt, die zusätzliche Investitionsmittel erfordern, ist die Zustimmung des jeweiligen Ministeriums oder Staatssekretariats notwendig.

#### § 6

Alle Minister oder Staatssekretäre, die Regierungsaufträge erhalten haben, sind verpflichtet, den unter § 1 Abs. 2 Buchst. a bzw. Buchst. b genannten Dienststellen monatlich einen schriftlichen Erfüllungsbericht zu übermitteln.

#### § 7

Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Dienststellen sind berechtigt, in den mit der Durchführung von Regierungsaufträgen verpflichteten Betrieben, Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der gestellten technologischen Bedingungen sowie der termingemäßen Auslieferung durchführen zu lassen.

#### § 8

(1) Alle Regierungsaufträge, mit Ausnahme von Außenhandelsaufträgen, tragen den Charakter einer geheimen Verschlusssache.

(2) Alle Lieferverträge zu Regierungsaufträgen mit den dazugehörigen Unterlagen sind auch dann als streng vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht ausdrücklich als Verschlusssache gekennzeichnet sind.

(3) Von Regierungsaufträgen und dazugehörigen Unterlagen dürfen nur solche Personen Kenntnis erhalten, die mit der Durchführung von Regierungsaufträgen unmittelbar beauftragt sind.

(4) Nach Auslieferung der für den Regierungsauftrag bestellten Produktion sind alle Auftragsunterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben.

#### § 9

(1) Benötigen die unter § 1 genannten Auftraggeber zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zusätzliche Kontingente, die nicht im Zuteilungsplan des laufenden Planjahres enthalten sind, müssen sie einen Zusatzantrag auf Planerhöhung an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission einreichen.

(2) Erhält ein Betrieb einen Regierungsauftrag, dessen Erfüllung nicht im Rahmen des genehmigten Produktionsplanes des Betriebes möglich ist und das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat nicht in der Lage ist, durch eigene Maßnahmen zusätzliche Materialbereitstellungen sowie Investitionsmittel zur Verfügung

zu stellen, ist der zuständige Minister oder Staatssekretär - verpflichtet, einen entsprechenden Antrag an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zur Änderung des Planes einzureichen.

(3) Alle Regierungsaufträge, die eine Planerhöhung des betreffenden Ministeriums bzw. Staatssekretariats zur Folge haben, müssen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorgelegt werden, der innerhalb von zehn Tagen eine Entscheidung betreffs der Durchführung bzw. der Ablehnung der genannten Regierungsaufträge herbeizuführen hat.

(4) Bevor die Entscheidung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nicht vorliegt, ist den Auftraggebern nicht gestattet, zusätzliche Regierungsaufträge zu erteilen.

#### § 10

Die dem Ministerium bzw. Staatssekretariat auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung und Erfüllung der Regierungsaufträge gilt sinngemäß für den ersten Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bei Erteilung von Regierungsaufträgen für die örtliche Wirtschaft und die privaten Betriebe.

#### § 11

(1) Wird ein Regierungsauftrag nicht entsprechend den genannten Terminen und der geforderten Qualität erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, Konventionalstrafe zu erheben.

(2) Bei Reklamationen und Streitfragen ist für Regierungsaufträge der Rechtsweg ausgeschlossen. Die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen erfolgen auf dem Verwaltungsweg.

#### § 12

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

#### § 13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern.

#### § 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Regierungsaufträge, die nach dem 1. Januar 1954 erteilt werden.

(2) Die Verordnung vom 7. August 1952 zur Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 713) tritt außer Kraft.

(3) Laufende Regierungsaufträge sind sinngemäß dieser Verordnung zu behandeln.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ulbricht  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Staatliches Komitee für  
Materialversorgung

Binz  
Vorsitzender